

## **Doktoratsstudium D-MATH/ Detailbestimmungen ( 29.09.2009)**

### **Allg. Bestimmungen**

1. Das Departement überträgt der Leiterin/dem Leiter des Doktorats die Aufgabe, gemeinsam mit der Doktorandin/dem Doktoranden ein der Person und der Thematik angepasstes Doktoratsstudium im Rahmen der Verordnung über das Doktoratsstudium der ETH Zürich vom 1. Juli 2008 zusammenzustellen.
2. Die Anmeldung zur Doktorprüfung kann erst erfolgen, nachdem die Leiterin/der Leiter der Doktorarbeit anhand der von dem Kandidaten/der Kandidatin eingereichten Unterlagen überprüft und bestätigt hat, dass die reglementarischen Anforderungen erfüllt und insbesondere die notwendigen Krediteinheiten für das Doktoratsstudium nachgewiesen wurden.

### **Spezielle Bestimmungen**

1. Mindestens 6 Krediteinheiten sollen durch den Besuch von Mathematik-Lehrveranstaltungen an der ETH Zürich oder der Universität Zürich erworben werden.
2. Durch Vorträge oder Posterpräsentationen an ETH-externen wissenschaftlichen Kongressen kann pro Kongressteilnahme 1 Krediteinheit erworben werden. Bis zu max. 2 Krediteinheiten sind in dieser Kategorie an das Doktoratsstudium anrechenbar.
3. Die Teilnahme an Summer Schools und anderen Weiterbildungen, die wissenschaftlicher Natur sind, kann mit bis zu 4 Krediteinheiten an das Doktoratsstudium angerechnet werden. Als Faustregel gilt, dass pro Kurstag 1/4 Krediteinheiten anrechenbar sind.
4. Die aktive Teilnahme (z.B. in Form von Präsentationen, Koreferaten) an institutseigenen oder professureigenen Seminaren oder Kolloquien kann mit max. einer Krediteinheit pro Semester und max. 2 Krediteinheiten insgesamt angerechnet werden.
5. Leistungen, die der Erfüllung von Zusatzbedingungen im Sinne der ETH Doktoratsverordnung dienen, können nicht an das Doktoratsstudium angerechnet werden.
6. Leistungen, die bereits im Bachelor und Master Studium angerechnet wurden, können nicht an das Doktoratsstudium angerechnet werden.

### **Leistungsnachweis**

Die Anerkennung der im Doktoratsstudium erworbenen Krediteinheiten erfordert einen Leistungsnachweis. Der Leistungsnachweis kann in Form von

Noten, Bewertungen im Sinne von bestanden/nicht bestanden oder durch Bestätigung (wenn möglich in Briefform), der Teilnahme bzw. Mitwirkung der Doktorandin/des Doktoranden an/in einer Summer School, einem Kurs, einer Kommission etc. erfolgen. Als Grundregel gilt, dass alle anrechenbaren Leistungen transparent, nachvollziehbar und überprüfbar sein müssen.

### **Ausnahmebestimmungen**

Sollte es bei den oben aufgeführten Regelungen zu Härtefällen kommen, entscheidet der Doktorausschuss auf Antrag der Leiterin/des Leiters der/des Doktorierenden über die Anrechenbarkeit spezifischer Leistungen an das Doktoratsstudium.

### **Prüfung**

Die Doktorprüfung besteht aus zwei Teilen:

1. Einem Vortrag von etwa 45 Minuten über die Doktorarbeit mit anschliessender Diskussion. Daran können alle an Schweizer Universitäten und Forschungseinrichtungen tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie alle Studierenden und Doktorierenden der Mathematik und der anderen die Doktorarbeit betreffenden Fachgebiete teilnehmen. Die/der Prüfungsvorsitzende kann weitere Fachpersonen zulassen.
2. Einem daran anschliessenden Gespräch über das Fachgebiet der Doktorarbeit, an dem nur die Prüfungskommission und der Kandidat oder die Kandidatin teilnehmen.

Die Gesamtdauer der Prüfung soll mindestens 60 Minuten und in der Regel nicht mehr als 90 Minuten betragen. Die Sprache bei der Prüfung ist mit der Prüfungskommission abzusprechen.